

Sport und Recht (SpuRt), 1998, Seiten 221 – 225:

Prof. Dr. Bernhard Pfister

Sportregeln vor staatlichen Gerichten

1. Zu den Grundfragen des Sportrechts gehört, ob und in welchem Umfang staatliche Gerichte die Entscheidungen sportlicher Instanzen, die auf der Grundlage des Verbandsregelwerks ergehen, kontrollieren dürfen. Zu unterschiedlich sind die von einem Verband aufgestellten Regeln als daß sie rechtlich einheitlich bewertet werden könnten.

Entgegen der früheren Ansicht mancher Sportfunktionäre ist heute anerkannt, daß die Autonomie des Sports durch das staatliche Recht begrenzt wird, daß Regeln und Entscheidungen der Sportverbände gerichtlicher Kontrolle unterliegen¹. Da es im Sport mitunter um viel Geld geht, rufen daher immer wieder im sportlichen Wettkampf unterlegene Sportler oder Sportvereine die staatlichen Gerichte an, mit der Behauptung, das Ergebnis beruhe auf falschen Entscheidungen des Schiedsrichters oder einer anderen Sportinstanz und mit dem Ziel, das Ergebnis korrigieren zu lassen. Tatsächlich brüteten in letzter Zeit staatliche Richter zweier Instanzen über die Auslegung reiner Sportregeln, über die Frage, ob ein Elfmeter entsprechend den Regeln für das Elfmeterschießen² direkt verwandelt sei, wenn der Ball vom Arm des Torwarts hoch in die Luft steigt, um schließlich aufgrund des Effets doch noch ins Tor zu rollen; wären sie zu einer anderen Auslegung als der Schiedsrichter gekommen, dann hätten sie wohl dessen Entscheidung aufgehoben³. Mit Spannung erwartet das Fußballvolk, wie der für Vereinssachen zuständige Senat des Bundesgerichtshofes (mit seinen auch im Fußball durchaus sachverständigen Mitgliedern) diese oder andere Regeln der Sportverbände auslegt; die Enttäuschten hätten dann noch die Hoffnung, daß der für Vertragsangelegenheiten zuständige Senat die Sache anders sieht, und somit der große

¹ BGHZ 128, 93 ff (Reiterfall); LG München I SpuRt 95, 161 ff und Berufungsurteil OLG München SpuRt 1996, S. 133 ff ("Fall Krabbe"). Röhricht in Röhricht (Hrsg.), Recht und Sport H. 22 (1997) S. 19 ff.

² § 2 Nr. 3 DFB-Spielordnung, insbesondere Buchstabe d).

³ LG Chemnitz SpuRt 1998, 41; OLG Dresden v. 24.04.97 5-0-1750/97 (unveröffentlicht, dazu unten Fn. 45).

Zivilsenat ein endgültiges Urteil trifft⁴ - gefehlt, denn vielleicht stimmt das Bundesarbeitsgericht nicht zu⁵, so daß der gemeinsame Senat der obersten Bundesgerichte das letzte Wort hätte; eine allerletzte Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ließe sich denn wohl doch nicht begründen, was indes zu bedauern ist, denn dort ist in jüngster Zeit auch höchster Sport- und speziell Fußballfachverstand eingezogen.

Vergessen scheint das grundlegende Werk des schweizerischen Juristen Kummer und die von ihm treffend dargelegte Unterscheidung zwischen "Spielregel und Rechtsregel" (1973), unbeachtet die reichhaltige Schweizerische Rechtsprechung und übrige Literatur, die seit langem dieses Begriffspaar verwendet⁶. Kummer hat die Sportregeln völlig aus dem Bereich des Rechts ausgeschlossen; sie seien definitiv der Beurtei-

⁴ Wegen der Vielzahl der anstehenden Auslegungsprobleme ist die Bildung eines eigenen Senats für Sportfragen beim BGH anzuregen.

⁵ Etwa weil der Schütze die mit dem verwandelten Elfmeter verdiente Prämie einklagt.

⁶ Vgl. BGE 108 II 15, 20 (auch der Parteiwille könne "Regeln, die das Spiel in seiner konkreten Ausführung auf dem Spielfeld regeln", nicht zu Rechtsregeln machen), Bd. 118 II 12 und 120 II 369 = SpuRt 1996, 211; Appellationshof Kanton Bern, Urt. v. 13.8.1997, mitgeteilt bei Scherrer, SpuRt 1997, 211; Trib. Genf SpuRt 1996, 166. Baddeley,

L'Autonomie des Associations Sportives en Suisse (Diss. Genf 1994) S. 115 ff, Scherrer, Rechtsfragen des organisierten Sportlebens in der Schweiz (1982) jeweils m.w.N.

lung durch Gerichte entzogen. Dies entnimmt er nicht etwa dem Ausschluß der Klagbarkeit von Spielforderungen⁷. Vielmehr begründet er seine Ansicht damit, daß Rechtsregeln Ansprüche der an dem Rechtsverhältnis Beteiligten begründeten, Gläubiger und Schuldner voraussetzen⁸. Weder Verband, noch Verein, noch ein Mitspieler könne aber gerichtlich die Einhaltung der einzelnen Spielregel durchsetzen; auch stünde keinem Spieler ein eigenes Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Einhaltung der Sportregeln zu, wenn ein Mitspieler gegen eine Sportregel verstoße. Wesen einer Rechtsregel sei, daß sie im Klagewege geltend gemacht werden könne, daß die staatliche Vollstreckungsordnung zu ihrer Durchsetzung bereitstünde.

Hierbei übersieht Kummer, daß viele Spielregeln gar keine Pflichten aufstellen, sondern – wie gerade der Elfmeter-Fall zeigt – Beurteilungsregeln sind; weder hat der Schütze, wie Kummer richtig feststellt, eine Pflicht, den Elfmeter zu verwandeln, noch der Torhüter die gegenteilige Pflicht, erst recht keine Rechtspflicht. Die Regel, die die direkte Verwandlung des Elfmeters fordert, besagt nur, wann ein Tor anzuerkennen ist; diese Regel könnte durchaus eine Rechtsregel sein, mit der Folge, daß die staatlichen Gerichte sie anzuwenden hätte und gegebenenfalls die staatliche Vollstreckungsordnung die Rechtsfolgen durchsetzen könnte.

Kummer gelangt aufgrund seiner Begründung auch nicht zu klaren Abgrenzungskriterien.

2. Im Ausgangspunkt ist aber Kummer zuzustimmen: Gerichte haben nur Rechtsregeln⁹ anzuwenden. Daneben gibt es noch manche Regeln für das menschliche Zusammenleben, die nicht von den Gerichten anzuwenden oder gar durchzusetzen sind, wie Regeln einer Religion¹⁰, des Anstands oder - wie der Streit in jüngster Zeit zeigt - der Rechtschreibung.

⁷ Was wohl auch der allgemeinen Meinung entspricht, vgl. MünchKomm-Habersack § 762 Rdnr. 8 und Fn. 20 m.w.N. .

⁸ A.a.O. S. 34 f. . Auch die schweizerische Rechtsprechung entzieht die Einordnung als Spielregel dem Parteiwillen, s. oben Fn. 6.

⁹ So ausdrücklich die oben Fn. 6 zit. Schweizerische Rechtsprechung. Auch Röhricht a.a.O. S. 23 f - Vielleicht macht sich hier bemerkbar, daß im deutschen Rechtsunterricht die "Rechtsquellenlehre" nicht erörtert wird, anders im Ausland.

¹⁰ Die Problematik der Anwendung religiösen Rechts durch staatliche Gerichte ist durchaus ähnlich, aber positivrechtlich wegen der grundgesetzlichen Regelung doch anders zu behandeln. Immerhin wenden auch hier staatliche Gerichte Religionsregeln allenfalls an, wenn sie korporationsrechtlich oder vertraglich für den Betroffenen gelten. Vgl. dazu Spellenberg, *Le Droit religieux devant les tribunaux*, Landesbericht zum XVth International Congress of Comparative Law, 1998.

Rechtsregeln können vom Staat allgemein kraft seiner Normsetzungsbefugnis statuiert werden. Außerdem können auch die Parteien selbst rechtsgeschäftlich vereinbaren, daß bestimmte Regeln für ihr Verhältnis rechtsverbindlich sein sollen. So können etwa die oben genannten außerrechtlichen Regeln der Religion, der Schicklichkeit oder der Rechtschreibung - im Rahmen des zwingenden staatlichen Rechts - von Vertragsparteien als für sie verbindlich vereinbart werden¹¹.

Daß die Spielregeln nicht vom Staat festgesetzte Rechtsnormen sind, ist - jedenfalls für das deutsche Sportsystem, beruhend auf autonomen, privatrechtlich organisierten Sportverbänden - nicht zu bezweifeln. Spielregeln können daher nur kraft der Privatautonomie der Beteiligten, also rechtsgeschäftlich, zu Rechtsregeln werden.

a) Heute wird nicht mehr bezweifelt, daß im Rahmen des verbandsmäßig betriebenen Sports zwischen den Teilnehmern - Verband, Vereine, Sportler - rechtsgeschäftliche, also vereinsrechtliche oder vertragsrechtliche Beziehungen bestehen¹². Grundsätzlich können die Parteien - wie gesagt - auf der Grundlage der Privatautonomie die für sie rechtlich verbindlichen Regeln selbst aufstellen, soweit nicht zwingendes staatliches Recht entgegensteht. Die Entscheidung über die Einhaltung dieser rechtsverbindlichen Regeln und damit auch über deren Auslegung obliegt im Streitfall der staatlichen Gerichtsbarkeit, vorbehaltlich der Vereinbarung eines Schiedsgerichts.

Wie sich schon aus der Privatautonomie ergibt, können die Parteien Einzelfragen, die aus ihrem Rechtsverhältnis entstehen, der Gerichtsbarkeit in gewissem Umfang entziehen, was in verschiedenen Bestimmungen des BGB bestätigt wird; so ist es gem. §§ 315 ff BGB zulässig, daß die Entscheidung über den Umfang einer Leistung einer der Parteien oder einem Dritten in den Grenzen der Billigkeit überlassen wird. Noch weitergehend entscheidet bei einer „Preisbewerbung“ gem. § 661 Abs. 2 BGB der Auslobende oder ein von ihm bestimmter Dritter endgültig, wessen

¹¹ Etwa Religionsregeln aufgrund eines Arbeitsvertrages, BVerfG 70, 138 (Religions- gemeinschaft hat das Recht, „in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ den kirchlichen Dienst nach ihrem Selbstverständnis zu regeln) oder die Regeln der Rechtschreibung oder der klassischen Harmonielehre im Verhältnis Verlag - Autor/Komponist. - Vgl. Art. 1134 cc: „Les conventions...tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

¹² BGHZ 128, 93 ff; Reuter, DZWIR 1996, S. 1 ff, Röhrich a.a.O., Pfister in FS für W. Lorenz, S. 171 ff, jeweils m.w.N.

Bewerbung gemäß den in der Auslobung aufgestellten Regeln den Vorzug verdient; gerichtlich ist die Entscheidung nicht nachprüfbar¹³. Gleichwohl entstehen in beiden Fällen aufgrund der Leistungsbestimmung oder der Preisentscheidung Rechtsansprüche, die notfalls gerichtlich durchgesetzt werden können¹⁴. Der Ausschluß der Überprüfbarkeit der Entscheidung durch die staatliche Gerichtsbarkeit gem. § 661 Abs. 2 BGB beruht letztlich auch auf dem zu vermutenden Willen des Auslobenden¹⁵.

Gerade ein sportlicher Wettkampf ist ein vorzügliches Beispiel für die Auslobung in der Form der „Preisbewerbung“; verschiedentlich haben auch Gerichte die Entscheidung eines Kampfgerichts

¹³ Eberty, ArchBürgerlRecht 39 (1913) S. 82 ff, MünchKomm-Seiler, § 661, Rdn. 12 m.w.N..

¹⁴ Münch Komm-Seiler, § 661, Rdn. 13 m.w.N.

¹⁵ Zutreffend entnimmt der BGH MDR 1966, 572, aufgrund einer *Auslegung* der Rennordnung der Reiterlichen Vereinigung, ob die Rennleitung “als Preisrichter i.S. des

§ 661 Abs. 2 S. 2 BGB anzusehen ist, dessen Entscheidung für die Beteiligten verbindlich ist.” Auch die Motive zum BGB, Mugdan, Bd. 2 S. 519 sehen die Regelung im Einklang mit der regelmäßigen Absicht des Auslobenden.

Planck-Oegg, § 661 Anm. 7; MünchKomm-Seiler, § 661, Rdn. 3. Ebenso wohl auch v. Mayr, Die Auslobung (1905), S. 89.

aufgrund von Sportregeln gem. § 661 Abs. 2 BGB unbeanstandet gelassen:¹⁶ Der Verband veranstaltet den Wettkampf, der

¹⁶ BGH MDR 1966, 572; OLG Frankfurt v. 11.06.97 - 23 U 154/96; AG Hersbruck v. 24.3.1997 (beide unveröffentlicht). Auch die Motive haben "körperliche Fertigkeiten" als Gegenstand der Auslobung bezeichnet, Mugdan Bd. 2 S. 519. S. Kommentare zu § 661 BGB.

zwischen den Sportlern oder Vereinen nach den festgesetzten Bedingungen ausgetragen wird; der ausgelobte Preis (Medaille, Meisterschaft, Aufstieg¹⁷) steht von vorneherein fest, die erforderlichen Entscheidungen darüber, wessen Leistung nach den Regeln die Zuerkennung des Preises rechtfertigt, treffen die vom Verband benannten Personen; die Entscheidungen ergeben nur, wem der Preis zuzuerkennen ist, beeinflussen also nicht den Umfang der Verpflichtung des Veranstalters¹⁸.

Auch ein sogen. Mehrstufenspiel¹⁹, ein Turnier oder gar ein System von Ligen (von der Kreisklasse bis zur Bundesliga und darüber hinaus noch die Europapokalspiele) mit aufeinander aufbauenden Wettbewerben, kann als zeitlich aufeinanderfolgende Vielzahl von Auslobungen angesehen werden: Für den Gewinn eines Wettbewerbes (Kreisliga) oder eines Turniers ist als Preis ausgelobt beispielsweise der Aufstieg oder die Zulassung zu einem weiteren Turnier.

Kein Hinderungsgrund für die Anwendung der §§ 657 ff BGB ist, daß Verband und Teilnehmer in der Regel vereinsrechtlich oder vertraglich verbunden sind oder daß wirtschaftliche Interessen hinter der Bewerbung stehen²⁰. Auch die eingeschränkte Öffentlichkeit, an die sich derartige "Auslobungen" richten, schließt die Anwendung nicht aus: Abgesehen davon, daß die Rechtsprechung verschiedentlich anerkannt hat, daß eingeschränkte Öffentlichkeit die – zumindest entsprechende – Anwendung nicht hindert²¹, ist eine genügende Öffentlichkeit im Liga- oder Turniersystem gewährleistet, wenn man beides als System von aufeinanderfolgenden Auslobungen begreift, da jeder (auch neue) Verein oder Sportler sich für das System anmelden kann²².

b) Allgemein aus der Privatautonomie ergibt sich also, daß die Parteien eines rechtsgeschäftlich begründeten Verhältnisses bestimmen können, welche Rechtsregeln zwischen ihnen gelten sollen, was für unseren besonderen Fall bestätigt wird durch §§ 657 ff, 661 Abs. 2 BGB.

¹⁷ Dazu, daß Preis in jeder Art von materiellem oder ideellem Wert bestehen kann, s. RGZ 143, 259 ff (262); BGH NJW 84, 1118 f; MünchKomm-Seiler § 657 Rn. 7 m.w.N.; Staudinger-Wittmann § 657 Rn. 6.

¹⁸ Darauf wird in der Literatur zur Auslobung immer hingewiesen. v. Mayr a.a.O. S. 94.

¹⁹ Begriff bei Kummer a.a.O., S. 23.

²⁰ BGHZ 17, 366 ff, BGH NJW 1955, 1473 f; Staudinger-Wittmann, Vorbem. zu §§ 675 ff Rdn. 3.

²¹ RGZ 167, 234; BGHZ 17, 366 ff; Planck-Oegg, § 651 Anm. 2b; MünchKomm-Seiler, § 657, Rdn. 12. - Die Entscheidung des OLG München NJW 1983, 759, ist nicht einschlägig; hier hatte ein Gönner *einer* Mannschaft Geld versprochen, falls sie nicht absteige; keine Auslobung.

²² Ein Verein z.B. durch Anmeldung in die Kreisklasse, ein Tennisspieler durch Gewinn eines Zulassungsturniers.

Mangels ausdrücklicher Bestimmung bedarf es im einzelnen der Auslegung des Parteiwillens, welche der von ihnen statutarisch oder einzelvertraglich vereinbarten Regeln als Rechtsregeln - im Sinne von gerichtlich durchsetzbar - gewollt sind, welche hingegen als reine Sportregeln außerhalb des Rechts bleiben sollen. Bei der Auslegung gehen wir davon aus, daß die Beteiligten die besondere, typische Attraktivität des Sportes, ihrer Sportart, sichern wollen, weil anders das Interesse der Sportler selbst, aber auch des Publikums und folglich insbesondere aller kommerziell am Sport Interessierten schwinden würde. Neben den speziellen, technischen Besonderheiten jeder Sportart sind dies vor allem die *Regelgebundenheit* und die augenblickliche, endgültige *Entscheidung* eines Wettkampfes.

Die *Regelgebundenheit* des Sportes gilt als ein besonderes, stilbildendes Merkmal des Wettkampfsportes²³, unabhängig davon, ob es „um etwas geht“; die Regeln werden vom Veranstalter entweder selbst oder durch Verweis auf das Regelwerk eines (höheren) Verbandes festgelegt und von den Beteiligten anerkannt.

Die *Entscheidungen*, die nach dem Regelwerk für die Feststellung des Ergebnisses eines Wettkampfes erforderlich sind, werden von den in den Regeln benannten Organen des Sports „auf dem Sportplatz“ endgültig getroffen, da von ihnen der weitere Ablauf eines Wettkampfes abhängt; bei Beendigung des Wettkampfes muß das Ergebnis festliegen. Jeder Wettkampf, dessen Ergebnis erst nach einem - zwangsläufig längeren - Verfahren vor einem staatlichen Gericht feststeht, wird möglicherweise sportlich entwertet²⁴ und unattraktiv mit der Folge, daß das Interesse der Öffentlichkeit und damit letztlich auch das des

Kommerzes verschwindet.

Auch das Mehrstufenspiel (Turnier, Liga) ist sport-typisch; gerade durch die zeitliche Dimension, durch die Folgen, die ein einzelner Wettkampf für das weitere Fortkommen der Beteiligten hat (nächste Runde), wird die Spannung und damit die Attraktivität gesteigert²⁵. So besteht z.B. bei einer Liga ein besonderes Interesse daran, daß jeweils nach Abschluß einer Runde der

²³ Jost in Dietrich/Heinemann, Der nichtsportliche Sport (1989); Heringer, H.J., Sportwissenschaft, 1990, 27, 29. Dies begründet ja gerade die Heranziehung des § 662 BGB (Auslobungsbedingungen). Zu den Wesensmerkmalen des Sports s. Ketteler, SpuRt 1997, 73, Pfister in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Handbuch des Sportrechts (1998), Einleitung.

²⁴ Das Schreckgespenst, ein für den Endstand wichtiges Spiel muß nach Beendigung der Saison wiederholt werden.

²⁵ Freundschaftsspiele fördern i.d.R. weder Zuschauer- noch Medienpräsenz.

„Tabellenstand“ feststeht, so daß Sportler wie Publikum und Presse - Grundlage für den Kommerz - mit zunehmender Spannung der weiteren Entwicklung entgegensehen. Auch die Regeln des Mehrstufenspiels sind daher, soweit sie den Ablauf bestimmen, grundsätzlich als reine Sportregeln gewollt²⁶.

Der Abschluß einer Saison dürfte allerdings jeweils einen Schlußpunkt einer „Preisbewerbung“ darstellen; es entstehen Rechtsansprüche²⁷ auf den errungenen Preis: der Meister steigt auf, nimmt an der Championsleague teil. Greift hier das Organ eines Sportverbandes mit einer Entscheidung ein, etwa weil ein Berechtigter wegen Konkurses ausscheidet und ein Ersatz gefunden werden muß, so handelt es sich um eine Rechtsfrage, die staatliche Gerichtsbarkeit ist letztlich zur Entscheidung berufen²⁸. Auch die besondere Attraktivität des Sports verlangt hier nicht eine sofortige Entscheidung, so daß nicht auf den entsprechenden Willen der Beteiligten zu schließen ist. Im Gegenteil, angesichts der Monopolsituation und der Bedeutung der Entscheidung für die Betroffenen wäre eine Bestimmung des Verbandes, daß die zugrunde liegenden Regeln reine Sportregeln seien, unwirksam.

²⁶ Wie gezeigt fällt auch das Mehrstufenspiel unter den Begriff der Preisbewerbung i.S. des § 662 BGB.

²⁷ S. oben zu Fn. 14.

²⁸ Vgl. die Entscheidungen des OLG Frankfurt und des LG Nürnberg-Fürth SpuRt 1998, 37, 38 und 39.

Regelgebundenheit wie Bedeutung der Entscheidung im Sport weisen deutliche Ähnlichkeit zu dem vom Recht geordneten Leben auf²⁹; die Regelwerke der Sportverbände stehen dem staatlichen Gesetzgeber in Detailfreude, oft auch in Systemgeschlossenheit in nichts nach; Entscheidungen der Sportgerichte, von Juristen, oft Richtern gefällt, ähneln den Urteilen staatlicher Gerichte. Gerade diese frappierende Ähnlichkeit mag Gerichte auch dazu (ver)föhren, Sportregeln wie Rechtsvorschriften anzuwenden.

Um von vorneherein einem Einwand und insbesondere dem Versuch eines Mißbrauchs vorzubeugen, sei auf die Schranken der Autonomie des Sportes, hier insbesondere der Sportverbände hingewiesen, die auch bei der Auslegung des Parteiwillens zu beachten ist. Keine Sportregel kann zwingendes staatliches Recht ausschalten. Werden beispielsweise einem Verein durch ein Verbandsorgan Punkte abgezogen, weil er einen Spieler eingesetzt hat, der nach den - gemäß den Grundsätzen des Bosman-Urteils unanwendbaren³⁰ - Verbandsregeln nicht spielberechtigt war, und entging dem Verein dadurch die Meisterschaft, so kann sich der Verein dagegen vor den staatlichen Gerichten wehren. Auch die Entscheidung eines Sportorgans, die in sittenwidriger Schädigungsabsicht ergeht, kann vom Gericht gem. § 826 BGB sanktioniert werden³¹.

Weitere Schranken ergeben sich aus der Monopolsituation im Sport einerseits und aus dem existentiellen Angewiesensein vor allem der Profisportler auf ihren Sport und damit auf den betreffenden Sportverband andererseits.³² Die Sportverbände könnten daher, selbst wenn sie es wollten, nicht ihr *gesamtes* Regelwerk in mehr oder weniger erzwungenem Einverständnis der „Unterworfenen“ dem Recht entziehen. So sind insbesondere Regeln, die einem Sportverband direkte Eingriffe in Rechtspositionen der „Unterworfenen“ gewähren, *Rechtsregeln*; hierzu gehören

²⁹ Auf diese Parallele hat der verstorbene Hans Kauffmann, der als einer der ersten sich grundlegend mit Fragen des Sportrechts beschäftigt hat, immer wieder hingewiesen. Ebenso Kummer a.a.O. S. 22.

³⁰ Ausländerklausel, EuGH Slg. 1995 I, S. 4921 = SpuRt 1996, S. 59. Zum deutschen Recht BAG SpuRt 1997, S. 94.

³¹ So schon RGZ 11, 281 zu der ähnlichen Rechtslage nach § 994 ALR I. 11, hierzu Kuhlenbeck, JW 1908, 465 f, der ausdrücklich § 826 BGB heranzieht. Planck (Oegg), § 661, Anm. 3c; MünchKomm-Seiler, § 661, Rdn. 14. Der bestochene Schiedsrichter.

³² In dieser Situation nimmt die Rechtsprechung weitgehende Kontrollbefugnisse über Verbandsregeln und -entscheidungen in Anspruch, dazu statt Vieler MünchKomm-Reuter, Vor § 21 Rdnr. 107 m. w.N. Speziell zu Sportregeln Röhrich a.a.O. S. 29.

beispielhaft Vorschriften über Geldbußen³³, über Entzug einer Lizenz, Voraussetzung für die Sportausübung im Rahmen des Verbandes³⁴, (zumindest längere) Sperren³⁵. Nur im Rahmen des Sport-typischen, der „speziellen Sozialmoral“³⁶ des Sports, haben die Sportverbände zur Sicherung der oben geschilderten Attraktivität weitgehende Autonomie.

3. Als Ergebnis läßt sich zusammenfassen: Dem vermutlichen Parteiwillen entspricht es, daß Regeln und darauf beruhende Entscheidungen, soweit sie den Ablauf des Wettkampfes einschließlich des Mehrstufenspiels betreffen, auch wenn sie mittelbar Einwirkungen auf Rechts- und Vermögenspositionen der Beteiligten haben, keine Rechtsregeln sind. Dementsprechend sind andererseits Regeln und die darauf beruhenden Entscheidungen, soweit sie über den Wettkampf hinaus und *unmittelbar* auf Rechts- oder Vermögenspositionen der Beteiligten einwirken, Rechtsregeln.

Die Feststellung, daß eine Sportregel keine Rechtsregel ist, hat zur Folge, daß ein Rechtsanspruch auf sie nicht gestützt werden kann; die darauf beruhende Entscheidung des Schiedsrichters oder eines Verbandsgerichts kann von einem staatlichen Gericht nicht daraufhin überprüft werden, ob sie den Regeln entspricht³⁷. Im Eingangsfall hätten also die Gerichte, ohne auf die Auslegung der Elfmeterregel einzugehen, die Klage mangels Anspruchs abweisen müssen³⁸.

Insbesondere gilt bei Vorliegen einer Sportregel auch nicht der Grundsatz der Rechtsprechung³⁹, daß Verbandsmaßnahmen daraufhin überprüft werden können, ob die Sachverhaltsfeststellung durch das Verbandsorgan richtig war⁴⁰; sie gilt nur, wenn es sich um die

³³ So völlig zu Recht BGHZ 128, 93 ff.

³⁴ LG Frankfurt NJW 1983, 761.

³⁵ LG München I SpuRt 1995, 161 und (Berufungsurteil) OLG München SpuRt 1996, 133.

³⁶ Dazu Reuter, ZGR 1980, 101 und darauf speziell für den Sport aufbauend Pfister, FS für W. Lorenz S. 171, 181 f.

³⁷ Die Verbandsordnung kann durchaus einen internen Instanzenweg vorsehen. Sportgerichte wenden natürlich auch und sogar in erster Linie *Sportregeln* an. Vgl. zu einer solchen Gestaltung BGH MDR 1966, 572.

³⁸ Selbst wenn die betr. Regel eine Rechtsregel wäre, müßte das Gericht die Auslegung des zuständigen Sportorgans weitgehend hinnehmen, s. dazu unten Fn. 45.

³⁹ Zur Rspr. BGHZ 87, 377.

⁴⁰ Auch Röhrich a.a.O. S. 31 schränkt die Kontrollbefugnis der staatlichen Gerichte insoweit zu Recht ein. Dies ist vor allem wichtig, weil Sportorgane, vor allem der Schiedsrichter, nicht die Möglichkeit der Tatsachenfeststellung wie die

tatsächlichen Voraussetzungen der Anwendung einer Rechtsregel handelt. Die Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters wie auch des Verbandssportgerichts auf der Grundlage einer Sportregel ist also gerichtsfrei; selbst wenn eindeutig nachgewiesen werden könnte, daß der Ball die Torlinie nicht überschritten hat, die Entscheidung des Schiedsrichters auf Tor gemäß der anwendbaren Sportregel also falsch war, kann die Entscheidung von einem staatlichen Gericht nicht aufgehoben werden, der benachteiligte Verein könnte schon gar keine Anspruchsgrundlage finden, das Gericht keine Rechtsregel anwenden. Eine Rechtsregel, wonach Tatsachen immer richtig festzustellen seien, gibt es - glücklicherweise - nicht⁴¹.

M.E. kann auch nicht die Rechtsprechung, wonach eine Preisrichterentscheidung aufgehoben werden kann, die auf „schweren Verfahrensfehlern“ beruht⁴², bei Tatsachenentscheidungen herangezogen

ordentlichen Gerichte haben. - Das umstrittene Problem, ob und in welchem Umfang Sportorgane „Tatsachenentscheidungen“ des Schiedsrichters korrigieren können, ist ein sportinternes Problem. Dazu Eilers, SpuRt 1994, 79.

⁴¹ Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Feststellungsklage gem. § 256 ZPO ist ja denn auch das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses, vgl. BGH NJW 84, 1118 f.

⁴² BGH Bd. 17, 366, 374; BGH NJW 1966, 1213; BGH NJW 1983, 442.

werden. Jedenfalls müßte bei der Frage, ob eine Tatsachenentscheidung auf einem schweren Verfahrensfehler beruht, das im Sport Mögliche⁴³ berücksichtigt werden.

⁴³ Insbesondere der Schiedsrichter auf dem Platz, aber auch die Sportgerichtsorgane haben nicht die Möglichkeit der Tatsachenfeststellung wie die Gerichte.

Auch das einzuhaltende Verfahren unterliegt der Dispositionsbefugnis der Beteiligten nach den obigen Grundsätzen; so ist ein Schiedsrichter ohne entsprechende Verbandsregel keinesfalls verpflichtet, etwa Fernsehaufnahmen auf dem Platz heranzuziehen⁴⁴. Liegt hingegen eine Verbandsregel vor, so könnte man von "schwerem Verfahrensfehler" sprechen, falls der Schiedsrichter sie mißachtet, mit der Folge, daß die Schiedsrichterentscheidung auch vom Gericht aufzuheben wäre.

Soweit die Regel eines Sportverbandes nach dem Ausgeführten, also nach dem vermutlichen Parteiwillen oder wegen der Monopolsituation als Rechtsregel einzuordnen ist, obliegt die letzte Entscheidung über ihre Anwendung dem Gericht (oder Schiedsgericht). Das Gericht hat aber auch bei der Anwendung und insbesondere bei der Auslegung natürlich den Parteiwillen zu berücksichtigen, auch das Folge der Privat-, hier der Verbandsautonomie⁴⁵.

An einigen weiteren Beispielen sei die Unterscheidung Sportregel - Rechtsregel beleuchtet.

Unbestritten ist im Rahmen der „Preisbewerbung“, daß derjenige, der einen ausgeschriebenen Preis nach der Entscheidung des Preisrichters gewonnen hat, einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch, einen Rechtsanspruch auf Auszahlung hat⁴⁶. Wenn also nach den Verbandsregeln der Sieger eines Wettbewerbs die Berechtigung hat, daß er von dem Verband dem NOK als Teilnehmer für die Olympischen Spiele benannt wird, kann er diesen Rechtsanspruch gerichtlich durchsetzen⁴⁷. Das gleiche gilt für den Meister, dessen Aufstieg in die höhere Liga an der Wirtschaftlichkeitsprüfung⁴⁸

⁴⁴ Natürlich wäre auch hierbei gegebenenfalls § 826 BGB anzuwenden.

⁴⁵ Der BGHZ 102, 265 spricht von Beurteilungsspielraum; s. auch BGH NJW-RR 1992, 246. Zutreffend hat das OLG Dresden (oben Fn. 3) im Elfmeterfall die Entscheidung der Sportgerichte hingenommen trotz eigener Bedenken! Es hat sich also doch Gedanken gemacht und hätte bei erheblichen Bedenken dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben, das dann indes zu unrecht. - Zur Beachtung des "Sport-typischen" bei der Anwendung von Sportverbandsregeln Röhrich a.a.O. S. 20 f; Pfister, FS für W. Lorenz, S. 171, 186 ff.

⁴⁶ Oben Fn. 14. Da regelmäßig die Beteiligten über die konkrete "Auslobung" hinaus auch in vereinsrechtlichen oder einzelvertraglichen Beziehungen stehen, ergibt sich ein Anspruch gegebenenfalls auch daraus.

⁴⁷ Gegen den Verband! Ob ihm das allerdings viel nützt, erscheint in Anbetracht der Verbandshierarchie zweifelhaft; denn bei den Olympischen Spielen antreten kann er nur aufgrund einer Einladung des IOC, die nach der Meldung des NOK ausgesprochen wird. Der Sportler müßte notfalls auch Rechtsansprüche gegen NOK und IOC haben und gerichtlich (schiedsgerichtlich) durchsetzen können. Dies nur zur Warnung, damit nicht ein Sportler aufgrund dieser Zeilen sich einer trügerischen Hoffnung hingibt. Vgl. zu diesem Problem Hohl, M., Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern (Diss. Bayreuth, 1992).

⁴⁸ Ebenso für den Verbleib in einer Liga.

scheitert; die Verbandsregeln betreffend die Wirtschaftlichkeit sind sicher keine reinen Sportregeln (i.S. der oben geschilderten “besonderen Attraktivität”) mehr, können daher - angesichts der Monopolsituation - nicht dem Recht entzogen werden⁴⁹.

Die Entscheidung, ob ein neu gegründeter Verein den Anspruch eines in Konkurs gegangenen Vereins auf einen Platz in einer bestimmten Liga übernommen hat, und daher einen anderen, der sonst den Anspruch hätte, ausschließt, ist keine Entscheidung, die wegen der “besonderen Attraktivität des Sports” als reine Sportentscheidung gerichtsfest bleibt⁵⁰.

Der aus der Zuerkennung des Preises entstandene Rechtsanspruch auf Erfüllung⁵¹ kann auch nach zivilrechtlichen Grundsätzen zurückgenommen werden, wenn er durch unlautere Mittel seitens des Gewinners erzielt wurde⁵²; ob die nachträgliche Rücknahme ebenfalls unter § 762 Abs. 2 S. 2 fällt, also gerichtsfest ist, erscheint zweifelhaft, zumal wenn der betreffende Wettkampf kein Teil eines Mehrstufenspiels ist und die obigen Gründe daher nicht zutreffen⁵³.

Bei Entscheidungen, die auf dem Platz gefällt und dort auch zunächst Wirkungen haben, sich aber auch darüber hinaus auswirken, etwa der Platzverweis mit der weiteren unmittelbaren Folge der

⁴⁹ Dennoch sind auch bei der Anwendung der Regeln betr. die Wirtschaftlichkeitsprüfung die besonderen Bedürfnisse des Sports zu berücksichtigen. Die ungestörte Durchführung einer Saison ohne wettbewerbsverzerrenden Ausfall eines Teilnehmers aus wirtschaftlichen Gründen ist durchaus ein berechtigtes Anliegen des Sports. Das Ausscheiden eines Wettbewerbers während einer Saison ist natürlich ganz anders zu bewerten als das Ausscheiden eines Wettbewerbers im Wirtschaftsleben. Wettkampf ist Zweck des Sports; kein Sportler kann ohne Konkurrenten auskommen, wohl aber ein sonstiges Wirtschaftsunternehmen.

⁵⁰ OLG Frankfurt SpuRt 1998, 37. Zu weitgehend, zumindest in der Formulierung, LG Nürnberg-Fürth SpuRt 1998, 38, in einer ähnlichen Sache: ein jedes Mitglied habe das *Recht*, gemäß den vereinsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der (von den Gerichten auszulegenden) Vereinsordnungen wie etwa der Spielordnung (!) behandelt zu werden. Dann stünden die Gerichte allwöchentlich vor einer Flut von Klagen.

⁵¹ Oben Fn. 14.

⁵² Eberty, ArchBürgerlRecht 39 (1913) S. 82 ff, 89 f; Brückmann, DJZ 1905, 856. Regelmäßig enthalten die Verbandsregeln entsprechende Bestimmungen, z.B. wegen Dopings.

⁵³ Das OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 696, hat die Klage eines Sportlers gegen die Aberkennung eines Preises in Anwendung und Auslegung der Verbandsregeln als unbegründet abgewiesen, ohne allerdings § 762 BGB zu zitieren. Anders der BGH MDR 1966, 572 in Anwendung des § 762. Im ersten Fall wurde offenbar die Aberkennung erst längere Zeit nach dem Wettkampf ausgesprochen, im zweiten unmittelbar noch auf dem Platz durch das (höhere) Kampfgericht; beide Entscheidungen ergingen zum Pferdesport. In der Tat läßt sich eine derartige Unterscheidung mit den oben angeführten Gründen begründen.

Sperre, ist zu unterscheiden: eine automatische Sperre für das folgende Spiel kann von den Beteiligten noch als reine Sportregel gewollt sein, eine (automatisch) längere Sperre hingegen nicht mehr.

Regeln über die Zulassung zu Wettkämpfen sind Rechtsregeln; so hat auch der Bundesgerichtshof zur Preisbewerbung entschieden, daß hierüber nicht der Auslobende gem. § 661 Abs. 2 BGB unter Ausschluß der Gerichte entscheiden kann⁵⁴. Jedenfalls hat auch ein neu gegründeter Verein oder ein junger Sportler einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das System eines Mehrstufen-wettbewerbs, zumindest in die unterste Klasse.

Ergebnis: Sportliche Wettkämpfe im Rahmen eines Sportverbandes einschließlich der „Mehrstufenspiele“ (Ligen, Turniere) sind als „Auslobungen“ i.S. der §§ 657 ff in der Form der Preisbewerbung gem. § 661 BGB anzusehen. Gem. § 662 Abs. 2 BGB und aufgrund des entsprechenden vermutlichen Parteiwillens haben staatliche Gerichte Verbandsregeln im Bereich des Sports nur insoweit anzuwenden, als sie als *Rechtsregeln* von den Beteiligten gewollt sind.

Bei der Auslegung des Parteiwillens ist die Sporttypizität und die von allen gewünschte besondere Attraktivität des Sportes bzw. der konkreten Sportart einerseits, aber auch die Monopolsituation im Sport und das Angewiesensein der Sportler auf den Sport andererseits zu berücksichtigen. Je sporttypischer eine Regel ist, desto eher ist sie dem Recht entzogen, je mehr sie unmittelbar in Rechts- oder Vermögenspositionen eingreift, desto eher ist sie und die hierauf beruhende Entscheidung des Sportorgans dem Recht unterworfen. Insbesondere entfällt daher die Überprüfung von Entscheidungen „auf dem Platz“ durch staatliche Gerichte⁵⁵.

Da die Einordnung als Sportregel auf dem Willen der Beteiligten, praktisch also auf den Vorgaben des Verbandes beruht, kann jeder Verband - in den aufgezeigten Grenzen, die seiner Autonomie gesetzt sind⁵⁶ - selbst festlegen, welche Regeln als reine Sportregeln aufzufassen sind, und damit die auf ihnen beruhenden Entscheidungen der Sportorgane der staatlichen Gerichtsbarkeit entziehen; eine solche Festlegung würde natürlich gegenüber einer Auslegung der Rechtssicherheit dienen.

⁵⁴ BGH NJW 1983, 442 f.

⁵⁵ Vorbehaltlich § 826 BGB.

⁵⁶ Ob die Grenzen eingehalten sind, haben die Gerichte zu entscheiden.